



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind Vreden-Doemern-Höchte GbR mit Sitz in 48691 Vreden, Doemern 58, hat mit Antrag vom 20.12.2024 einen Vorbescheid für drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 6.8 mit einer Nennleistung von 6.800 kW und einer Nabenhöhe von 179 m auf den Grundstücken in Vreden, Gemarkung Vreden, Flur 92, Flurstück 3, Flur 93, Flurstücke 8, 12, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Vorbescheidsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 17.02.2025
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00067 2025-ag

Im Auftrag

Bärbel Jüditz